

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Bad Holzhausen

vom 05.07.2018

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Bad Holzhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 40 Jahre)	863,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 40 Jahre)	863,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	959,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 40 Jahre)	959,00	Euro

(2.1) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Graseinsaat) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.629,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.260,50	Euro

(2.2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Bestattungsgarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung incl. Grabplatte mit Rose (Ruhezeit 40 Jahre)	2.929,00	Euro
b) Urnenbeisetzung incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Ruhezeit 40 Jahre)	2.449,50	Euro

(2.3) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Urnengarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung incl. Namensplatte	2.279,50	Euro

(Nutzungszeit 40 Jahre)		
(2.4) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattung) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung incl. Namensplatte (Ruhezeit 40 Jahre)	1.393,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	319,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	319,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	8,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	8,00	Euro
(4.1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Graseinsaat) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.908,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.021,50	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr (2 Lager)	64,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (2 Lager)	41,80	Euro
(4.2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Bestattungsgarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte mit Rose (Nutzungszeit 40 Jahre)	5.488,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	128,00	Euro
c) 1 Grabstein mit Rose bei zweiter Bestattung	370,00	Euro
d) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Nutzungszeit 40 Jahre)	4.519,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	103,50	Euro
f) Zweitbeschriftung und Grabmarkierung bei zweiter Urnenbeisetzung	377,00	Euro
(4.3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Urnengarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	4.229,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	97,50	Euro
c) 2. Grabplatte bei zweiter Urnenbeisetzung	330,00	Euro

(4.4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattung) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.486,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	54,50 Euro
c)	Zweitbeschriftung und Grabmarkierung bei zweiter Urnenbeisetzung	297,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 06.09.2004 in der Fassung vom 25.04.2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	119,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	119,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	477,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	238,50 Euro
(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	203,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	50,50 Euro
c)	Ausschmückung des Grabes	41,50 Euro
d)	Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	350,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.311,50	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.669,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	953,50	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.192,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.192,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	715,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	119,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	477,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	238,50	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro
(8)	Einfassung der Grabstätte bei Neuvergabe mit einheitlichem Material gem. § 19 Abs. 2 Friedhofssatzung	41,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen vom 12.02.2004 in der Fassung vom 13.04.2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen vom 12.02.2004 in der Fassung vom 13.04.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.10.2012 in der Fassung vom 13.04.2015 außer Kraft.

Bad Holzhausen, den 05.07.2018

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in